

133

seiner Franken 'festgestellt' habe, dass also die Redaktion des uns vorliegenden Textes in diese Zeit zu setzen sei, doch liebevoll verband er nun mit dieser ernstesten Geschichtsforschung die Sage des Prologs und des Epilogs; er spricht von dem Volksrecht, welches sich 'einst' in heidnischer Zeit die Landgemeinden der Salier durch die vier Proceres gegeben, von dem 'früheren Texte', der verloren sein solle, sodass wir glücklich wieder auf dem Irrwege angelangt waren, vor dem ein Eichhorn einst gewarnt hatte. Der Widerspruch zwischen der Geschichte und der Sage wurde auf Kosten der ersteren ausgeglichen, und durch weitherzige Auslegung der 'helleren Verbesserung' des getauften Chlodovech im sagenhaften Prologe, unter Identifizierung mit dem 'Primus rex Francorum' des Epilogs verwandelte sich dessen Gesetzgebung in eine 'Revision' der Arbeit der vier heidnischen Proceres. Seine unanfechtbaren historischen Ergebnisse haben also v. Sybel nicht gehindert, der Waitz'schen Chogio-Ansicht ein bedenkliches Stück näher zu rücken¹; Waitz' Verdienst aber bleibt es, an dem einen Urtext festgehalten und sich nicht auf den schwankenden Boden der verlorenen Quelle begeben zu haben. Ganz schwach ist v. Sybels Erklärung des Fehlens aller Spuren des Christentums in dem Gesetz, Waitz vergesse, dass 508 sehr grosse Massen der Franken noch unbekehrt gewesen seien, dass Chlodovech durch die Aufnahme kirchlicher Privilegien seinen Landsleuten 'neues Aergernis' gegeben hätte, dass er absichtlich nicht von christlichen Dingen geredet habe. Durch diese Redereien hat sich leider ~~X~~ Brunner² beirren lassen. Das Heidentum vertrug sich, wie Waitz ganz richtig gesehen hatte, in der Tat nicht mit einer Abfassung im Anschluss an den Westgothenkrieg 508, wenn man im Sinne der Ueberlieferung die Taufe Chlodovechs in das Jahr 496 setzte. Ein Verzweiflungsschritt war es andererseits von Waitz³, wenn er die frühere Abfassungszeit durch

2. a.

1) Die erste Auflage des v. Sybel'schen Buches (1884), S. 107, zeigt wenigstens noch ein Schwanken zwischen einer Aufzeichnung und der Veränderung einer früheren Arbeit der 'demokratischen Zeit' durch Chlodovech, und der Verf. gab zu, dass kein 'anderweitiger Grund' vorhanden sei, eine Entscheidung zu treffen, hat sie aber nichtsdestoweniger schliesslich in dem anderen Sinne getroffen, und damals richtete sich seine Polemik gegen die sehr verständige Ansicht Eichhorns, dass die Aufzeichnung eines salischen Volksrechts vor Chlodovech ein Ding der Unmöglichkeit gewesen sei. Er selbst setzte die Aufzeichnung der Lex Salica damals in 'die Periode von 428 bis 496'. 2) H. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte (1887) I, 299. 3) G. Waitz, VG. II, 1^a, S. 88. 131.